

**Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen in  
Thüringen  
Berufsschullehrerverband**

## **F i n a n z o r d n u n g**

### **1. Finanzgrundlagen des Verbandes**

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Förderbeiträgen
- Zinsen
- Zuschüssen

Jedes Mitglied ist gemäß der §§ 7 und 8 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet.

Der BLV kann jederzeit Geldspenden entgegennehmen, soweit damit verbundene Auflagen der Zielsetzung des Verbandes nicht entgegenstehen.

Die Guthaben des BLV sind sicher, wirtschaftlich und zweckdienlich anzulegen. Die aus den Anlagen gewonnenen Zinserträge werden dem Guthaben zugeschlagen.

Der BLV kann jederzeit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragen und in Anspruch nehmen, soweit dadurch die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Verbandes und seiner Organe nicht beeinträchtigt wird.

### **2. Beitragssätze**

Der monatliche Beitrag wird vom Hauptvorstand wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder	14,00 €
2. Rentner / Pensionäre	7,00 €
3. Lehramtsanwärter / Studenten	1,00 €

Der Beitrag ist von jedem Mitglied  $\frac{1}{4}$  jährlich wie folgt zu entrichten:

1. Das Mitglied beteiligt sich durch eine schriftliche Erklärung am Abbuchungsverfahren.
2. Durch Einzahlung des  $\frac{1}{4}$  jährlichen Beitrages bis zum 15. des ersten Monats im Quartal auf das Konto

**BBBank Erfurt IBAN DE1966090800000660272**

Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung ein Quartal im Rückstand, erfolgt eine schriftliche Anmahnung. Erfolgt die ausstehende Beitragszahlung nicht innerhalb eines Monats, entfallen alle Leistungen des BLV. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

### **3. Haushaltsordnung**

1. Der geschäftsführende Vorstand legt dem Hauptvorstand jährlich den Haushaltsplan zur Bestätigung vor.
2. Der Haushaltsplan weist Einnahmen und Ausgaben aufgeschlüsselt nach sachbezogenen Einzelpositionen nach.
3. Das Vorstandsmitglied für Finanzen legt nach jedem Geschäftsjahr eine Übersicht über das Vermögen, die aufgelaufenen Aufwendungen und Erträge vor.

### **4. Kassenordnung**

Die Vermögens- und Kassenverwaltung des BLV erfolgt durch das Vorstandsmitglied für Finanzen unter Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes / Hauptvorstandes. Das Vorstandsmitglied für Finanzen erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht.

### **5. Regionalverbände**

Den Regionalverbänden stehen 10 € je Mitglied im Jahr zur freien Verfügung. Der Regionalverbandsvorstand ist seinen Mitgliedern über seine Kassenführung nachweislich.

### **6. Reisekosten**

Reisekosten werden Mitgliedern des BLV für die Teilnahme an Veranstaltungen des BLV und der Dach- und Schwesterverbände und sonstigen Gremien, in welchen der BLV vertreten ist, erstattet, unter der Maßgabe, dass sie angemessen sind und keine Erstattung der angefallenen Reisekosten durch Dritte erfolgen kann.

Reisekosten sind die Kilometerpauschale für Fahrten mit dem eigenen PKW, die Fahrkartenkosten 2. Klasse mit der Deutschen Bahn oder anderer Bahnverkehrs-

anbieter, inklusive IC-/ICE-Zuschläge und bei Unabweisbarkeit auch angemessene Kosten für ein Taxi, wenn günstigere Transportmöglichkeiten nicht zeitnah zur Verfügung stehen, sowie die Kosten für angemessene Hotelübernachtungen am Ort der Veranstaltung.

Die Kilometerpauschale für Fahrten mit dem PKW beträgt im Kalenderjahr:

- a) bis maximal 500 km: 0,18 € je gefahrenen km
- b) ab 501 km bis einschließlich 3.000 km:  
0,24 € je gefahrenen km
- c) ab 3.001km: 0,30 € je gefahrenen km.

Weitere Reisekosten können im Einzelfall nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes erstattet werden.

## **7. Kassenprüfer**

Die von der Vertreterversammlung gewählten Kassenprüfer haben zu prüfen:

1. ob die Einnahmen und Ausgaben gemäß der Finanzordnung getätigt werden,
2. ob die finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwaltet und entsprechend der Aufgabenstellung des Verbandes verwendet wurden,
3. ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgt ist und Einnahmen und Ausgaben entsprechend belegt sind.

Die Prüfung sollte einmal im Geschäftsjahr erfolgen und in einem schriftlichen Bericht dokumentiert werden.

## **8. Inkrafttreten**

Die Finanzordnung wurde in der Hauptvorstandssitzung am 19.11.2016 beschlossen und tritt zum 1.1.2017 in Kraft.